

intellect propels: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übersetzer und Lektoren bzw. freie Mitarbeiter

1. Diese Geschäftsbedingungen i.d.g.F. gelten für die gesamte Auftragsabwicklung mit freien Mitarbeitern, auch wenn beim einzelnen Auftrag nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Die jeweilig geltende Fassung ist u. a. auf unserer Webseite [www.intellect-propels.com](http://www.intellect-propels.com) zu finden. Durch die Annahme eines Auftrages wird zwischen dem/der freie/n Mitarbeiter/in und intellect propels ein Werkvertrag geschlossen. Die Annahme eines Auftrages begründet in keinem Fall einen Dienstleistungsvertrag, ein Beschäftigungsverhältnis i.S. des Arbeitsrechtes oder einen Vertretervertrag.
2. Das intellect propels - Auftragsblatt ist Bestandteil des Werkvertrages und legt seinen Leistungsumfang fest. Der/die freie Mitarbeiter/-in verpflichtet sich, alle Arbeiten genau nach den Anweisungen von intellect propels und/oder deren Auftraggeber durchzuführen. Der/die freie Mitarbeiter/-in verpflichtet sich, mitgeliefertes Informationsmaterial für die Übersetzung und Formatierung zu verwenden.
3. Im Zuge des Auftrags erarbeitete Dateien, Terminologie und andere auftragsbezogene Daten werden intellect propels mit den zur Erfüllung bestimmten Leistungen übergeben. Urheberrechte entstehen aus der Erfüllung des Werkvertrags nicht. Sofern anderweitig Urheberrechte entstehen sollten, werden sämtliche Nutzungsrechte daran auf intellect propels übertragen und sind mit Ausgleich der Lieferantenrechnung uneingeschränkt abgegolten.
4. Die im Werkvertrag vereinbarten Termine sind ein wesentliches Element des Vertrages mit intellect propels und genau einzuhalten. Bei Terminüberschreitung, die der Mitarbeiter zu verantworten hat, ist intellect propels nicht mehr zur Abnahme der Leistung verpflichtet. Darüber hinaus kann intellect propels für den Schaden gegebenenfalls Ersatz verlangen, der aus der Terminüberschreitung entstanden ist. Kann ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität nicht eingehalten werden, ist intellect propels bei Erkennen dieses Umstandes zu informieren, auch wenn der/die freie Mitarbeiter/-in dies nicht fahrlässig oder schuldhaft zu vertreten hat. Der/die freie Mitarbeiter/-in verpflichtet sich, alle Maßnahmen von intellect propels zum Sicherstellen der Qualität und des Termins zu dulden.
5. Die Leistungsvergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Honorarliste oder wird bei Eintritt in den Werkvertrag gesondert schriftlich vereinbart. Die Honorare werden von intellect propels vier Wochen nach dem Eintreffen der Rechnung des/der freien Mitarbeiters /-erin bezahlt.
6. Der/die freie Mitarbeiter/-in verpflichtet sich durch den Abschluß des Werkvertrags, die von intellect propels gezahlten Bruttohonorare nach den gesetzlichen Bestimmungen zu versteuern. Freie Mitarbeiter/-innen, die für die Mehrwertsteuer optiert haben, erhalten das Honorar zuzüglich der gesetzlichen MWSt.
7. Mit der Auftragsannahme verpflichtet sich der/die freie Mitarbeiter/-in zur Geheimhaltung der ihm/ihr durch die vertragliche Leistung bekannt werdenden Informationen. Besteht zwischen intellect propels und ihren Kunden eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung, so verpflichtet sich der/die freie Mitarbeiter/-in, diese für sich ebenfalls rechtswirksam zu unterzeichnen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungsverpflichtung haftet der/die freie Mitarbeiter/-in sowohl gegenüber intellect propels als auch gegenüber sämtlichen Geschädigten in vollem Umfang.
8. Die vertraglichen Leistungen werden mängelfrei in vereinbartem Umfang an intellect propels geliefert. Bei Mängeln verpflichtet sich der/die freie Mitarbeiter/-in auf eigene Kosten zur Nachbesserung innerhalb der ihm/ihr von intellect propels gesetzten verkehrsüblichen Frist. Ist eine Nachbesserung innerhalb dieser Frist aus zeitlichen und/oder sachlichen Gründen nicht möglich, ist intellect propels berechtigt, auf Kosten des/der freien Mitarbeiters/-in nach eigenem Gutdünken die erforderliche Qualität herzustellen.
9. Ist eine erbrachte Leistung aus dem Werkvertrag zur Auslieferung an den Kunden nicht geeignet und eine Nachbesserung termingerecht nicht möglich, kann intellect propels innerhalb von 24 Monaten nach Erbringung der Leistung die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, oder wenn der freie Mitarbeiter den Mangel zu vertreten hat, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitere Haftungs- und Schadenersatzansprüche sind damit nicht ausgeschlossen.
10. Für das Erstellen nötiger Korrektur bzw. Mängellisten ist intellect propels gegenüber dem/der freien Mitarbeiter/in zu vollumfänglichen Kostenersatz berechtigt.
11. Der/die freie Mitarbeiter/-in sichert intellect propels strengsten Kundenschutz zu, insbesondere Geheimhaltung über das, was den freien Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit über die Kunden von intellect propels bekannt geworden ist. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen den Kundenschutz kann intellect propels neben einer Vertragsstrafe Schadenersatzansprüche geltend machen.
12. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den zwischen intellect propels und den freien Mitarbeitern/-innen zustande kommenden Verträgen sind die für München zuständigen Gerichte, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Es gilt auch bei internationalen Aufträgen deutsches Recht.
13. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen. Die Vertragsparteien vereinbaren, eine unwirksame durch eine in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

München, 24.02.2005